



### Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 490. (2) AVVISO D'ASTA a No. 8461. per la fornitura della carta in via di appalto. Dovendosi deliberare mediante asta pel periodo di due anni la fornitura della carta assortita approssimativamente occorribile agli officj pubblici si politici, che giudiziarij ed economici stabiliti in Zara, capo-luogo della provincia, escluso però il capitanato circolare e la pretura politica, si rende noto a norma degli aspiranti quanto segue: — Art. 1. Gli esperimenti d'asta saranno tenuti nel giorno 13 maggio prossimo venturo alle ore undici antimeridiane nell' i. r. ufficio dell' i. r. Procura camerale in Zara, coll' intervento dell' i. r. consigliere di Governo procuratore camerale e dell' i. r. capo-ragionato direttore dell' i. r. Ragioneria provinciale di stato. — Art. 2. Ogni aspirante prima di essere ammesso ad esternare la propria offerta, dovrà depositare in moneta sonante la somma di fiorini duecento (fior. 200), che verrà ritenuta come deposito del deliberatario fino a che presti l'idonea cauzione indicata qui appresso nell' art. 13. — Art. 3. Le offerte di ribasso dovranno farsi dagli aspiranti per la generalità degli articoli indicando la minorazione della somma in ragione di tanto per cento e non saranno accettate offerte separate per il dettaglio sopra i diversi articoli della specifica posta in fine del presente. — Art. 4. La deliberazione seguirà a favore del più vantaggioso offerente e si stipulerà con esso il contratto giusta il contenuto dell' avviso presente, salva la governativa approvazione. — Art. 5. Il contratto comincerà a decorrere dal primo di luglio 1829 corrente e terminerà col mese di giugno 1831. — Art. 6. Qui appiedi è accennata la qualità e quantità della carta assortita approssimativamente occorribile nel periodo di due anni, come pure sono indicati i prezzi di cadaun' articolo, i quali costituiranno la prima voce fiscale per la subasta, con l'avvertenza, che in qualunque caso l'imprenditore dovrà somministrare la carta che gli venisse richiesta fino alla quantità portata dalla specifica,

restando in facoltà del Governo di esigere anche una quantità maggiore, qualora ne fosse preveduto il bisogno tre mesi prima della scadenza del contratto. — Art. 7. I campioni della carta, che si richiede, sono ostensibili presso l' i. r. direzione degl' officj d'ordine di questo Governo — presso gl' ii. rr. capitantati circolari di Spalato, Ragusa e Cattaro e presso l' ii. rr. direzioni degl' officj d'ordine dei Governi di Trieste, Lubiana, Venezia, Milano e Fiume. — Art. 8. La carta dev' essere ben asciutta e consistente, della qualità, dimensione e colore affatto eguale ai campioni; essa sarà somministrata in risme, composte di fogli quattrocento ottanta (480) l'una, e quindi divisibili a quinterni venti (20) di fogli ventiquattro (24) al quinterno. — Art. 9. Le consegne si eseguiranno a spese dell' imprenditore previo l'incontro dell' i. r. direttore degl' officj d'ordine di questo Governo. Per norma dell' uno e dell' altro saranno consegnati a ciascuno di essi i duplicati de' campioni muniti della firma dell' imprenditore e dei commissarij all' asta indicati all' art. 1<sup>mo</sup>. — Art. 10. La carta non corrispondente al campione, non ben asciutta o poco consistente può essere rifiutata tanto all' atto di ricevimento quanto in qualunque altro tempo in cui si scoprisse il difetto. Nel caso di rifiuto è obbligato l'imprenditore di cambiare sull' istante la carta che venisse restituita senza diritto a compenso. Se poi l'imprenditore sostenesse, che la carta è eguale a' campioni e rifiutasse di sostituirla, una commissione nominata dall' i. r. Governo e composta di tre individui intelligenti, accreditati e probi formerà il giudizio al quale se l'imprenditore non vorrà sottostare, sarà provveduto amministrativamente a tutto di lui carico. Sarà però libero al medesimo, ferma la denominazione indicata dalla specifica, di somministrare qualità anche migliore dei campioni, qualora trovasse di proprio interesse il farlo. — Art. 11. Nel caso che l'imprenditore non volesse o non potesse somministrare la carta corrispondente ai campioni immediatamente dopo

al rifiuto contemplato all' articolo precedente, sarà in piena facoltà del Governo di provvedersi altrove della carta occorrente a tutto danno e pericolo dell' imprenditore stesso e della sua cauzione e ciò anche nel caso, che per mancanza nei negozj di questa città di carta corrispondente ai campioni si dovesse provvedere della carta di altra qualità anche migliore. In questo caso sarà altresì in facoltà il Governo di dichiarare direttamente sciolto il contratto procedendo a nuova subasta pure a danno, spese e pericolo dell' imprenditore decaduto e della sua cauzione. — Art. 12. Il pagamento della eseguita somministrazione si consegnerà dall' imprenditore prontamente ogni mese dietro la regolare produzione della specifica della carta somministrata coll' appoggio delle ricevute, rilasciategli dall' i. r. direzione degli ufficj governativi d' ordine e la sollecita revisione e liquidazione per parte dell' i. r. ragioneria provinciale di stato. — Art. 13. Un mese dopo la stipulazione del contratto dovrà l' aggiudicatario o eseguire un deposito cauzionale di fiorini cinquecento (fior. 500) pel tempo dell' impresa, ovvero produrre una cauzione in solidaria con ipoteca di stabili di città o di beni campestri non dispersi, corredata dalle prove di proprietà esclusiva, valore ed esenzione da carichi ipotecarj, per la somma stessa con le norme prammatiche del §. 1374 del codice civile universale e tale cauzione sarà operativa per gli obblighi del fornitore sino al termine del contratto. — Art. 14. Non è permesso all' imprenditore di cedere, rinunziare o subap-

paltare la fornitura al medesimo deliberata. — Art. 15. Qualora per nuova legge o regolamento generale venisse in corso di contratto a variarsi sostanzialmente l' indole della fornitura avrà luogo in questo caso tanto per parte del Governo quanto dell' imprenditore la rescissione dell' impresa senza obbligo di alcuna indennizzazione. — Art. 16. Le spese di stampa, banditore, bollo, ed iscrizione caderanno a peso del deliberatario. — Art. 17. Il contratto diverrà obbligatorio pel deliberatario dal giorno in cui avrà egli firmato il protocollo d' asta e pel Governo dal giorno nel quale lo approverà. Qualora il miglior offerente rifiutasse di apporre la propria firma al contratto scritto sarà in arbitrio del Governo o di obbligare il deliberatario all' adempimento degli obblighi risultanti dal protocollo sudetto o di esporre la fornitura a nuova pubblica asta a tutto rischio e spese del deliberatario medesimo, ritenuta la pieggeria interinale contemplata dall' articolo 2. in difalco delle differenze, che nel secondo caso lo stesso deliberatario dovrà rifondere: e se anche il risultato della nuova asta non esigesse indennizzazione a favore dell' erario, ciò nonostante la detta pieggeria interinale sarà ritenuta a pregiudizio dell' anteriore deliberatario. Art. 18. Resta libero al Governo di prendere tutte le misure atte a promuovere e garantire l' esatta esecuzione del contratto, rimanendo dall' altro canto ai contraenti il diritto in tutto di rivolgersi ai tribunali di giustizia per ogni titolo e competenza, che credessero poter loro risultare dal contratto stesso.

**S P E C I F I C A**

della carta assortita approssimativamente occorrente nel periodo di due anni.

| Numero d' ordine | Qualità della carta              | Quantità in risme | Prezzo di ogni risma da servire di voce fiscale |      | OSSERVAZIONI.   |
|------------------|----------------------------------|-------------------|---|------|---|
|                  |                                  |                   | fiorini   | kar. |   |
| 1                | Carta reale - - - - -            | 40                | 9   | —    | La carta ai N.ri 2, 3 e 4 dovrà essere consegnata agli ufficj pubblici refilata a spese dell' imprenditore. |
| 2                | Carta da rapporti - - - - -      | 100               | 6   | —    |   |
| 3                | idem da cancelleria - - - - -    | 400               | 4   | 20   |   |
| 4                | idem da concetto - - - - -       | 700               | 3   | 40   |   |
| 5                | idem da pacchi grande colata - - | 50                | 6   | —    |   |
| 6                | idem idem piccola consistente -  | 60                | 3   | 40   |   |
| 7                | Carta succhia - - - - -          | 20                | 1   | 20   |   |

Dall' i. r. Governo della Dalmazia Zara li 24 marzo 1829.

DOMENICO DE CATTANJ,  
I. R. Segretario di Governo.

Z. 509. (3)

Nr. 9012.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Landesguberniums zu Laibach. — Die auf den Monat May 1. J. im Laibacher Gouvernements-Gebiethe angeordneten Pferdeprämien-Vertheilungen werden suspendirt. — Da die hohe k. k. vereinte Hofkanzley mit Decret vom 10. I. M., Z. 8042, anzuordnen geruhet hat, daß die Pferdeprämienvertheilung erst im Herbste des laufenden Jahres vorzunehmen sey, so wird der Inhalt der hierortigen Currende vom 27. v. M., Z. 6796, insoferne durch selben die Tage zur diesjährigen Pferdeprämien-Vertheilung bestimmt, und auf den künftigen Monat May anberaumt wurden, mit dem Beisatze außer Wirksamkeit gesetzt, daß die Tage, an welchen die diesjährigen Pferdeprämien-Vertheilung Statt finden, nachträglich mittelst eigener Currende werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Laibach den 23. April 1829. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Leopold Graf v. Welserßheim,  
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 499. (3)

Nr. 6630 | 1267.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Die Vergütungspreise der zu Katastral-Operationen im Jahre 1829 erforderlichen Landesleistungen werden bekannt gemacht. — Mit dem Decrete vom 5. März 1829, Zahl 815, hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzley den Antrag des Guberniums zu genehmigen, und hiernach zu bestimmen befunden, daß die zu den Reambulirungen der Katastral-Vermessung, so wie zu den noch etwa sich ereignenden Katastral-Operationen im Jahre 1829 hierlandes erforderlichen Landesleistungen nach dem zuletzt bestandenen Vergütungs-Tariffe zu vergüten seyen. — Hiernach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für Krain und für den Villacher Kreis nachstehende Preise der Landesprästationen zu gelten haben: 1) Für einen Civilhandlanger, Tagelöhner, Boten oder Wegweiser für den ganzen Tag 24 kr. — 2) Für einen Maurer- oder Zimmergesellen auf den ganzen Tag 36 kr. — 3) Für einen Ruderer auf den ganzen Tag 50 kr. — 4) Für einen Briefboten für jede Meile mit Einrechnung des Rückweges 10 kr. — 5) Für einen zweyspännigen Wartwagen auf den ganzen Tag 2 fl. — 6) Für ein Reit- oder Packpferd sammt Knecht auf den ganzen Tag 1 fl. 12 kr. —

7.) Für eine vierrudrige Barke auf den ganzen Tag 2 fl. 30 kr. — 8.) Für eine zweyrudrige Barke auf den ganzen Tag 1 fl. 30 kr. 9.) Die Vorspann für Effecten und Personen wird mit 24 kr. pr. Pferd und Meile, oder wo Pachtungen bestehen, nach den diesfälligen Pachtpreisen vergütet. — Diese Prästationen sind gegen die beigesezten Preise von den Orts- und Gemeindevorständen den mit den Katastral-Operationen beauftragten Individuen, welche sich mit den dazu erhaltenen offenen Befehlen ausweisen, jedesmal unweigerlich und schleunig zu leisten. Laibach am 3. April 1829. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 489. (3)

Nr. 8538.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Der neue Zollsatz für die Ein- und Ausfuhr ungarischer Weine wird bekannt gemacht. — Die hohe allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der königl. ungarischen Hofkanzley beschloffen, die dormalß bestehenden Eingangszölle, welche bei der Einfuhr der verschiedenen Gattungen ungarischer Weine in die übrigen innerhalb der Zolllinie gelegenen Provinzen, als deutsche Consummzölle zu entrichten sind, in einen einzigen Zollsatz dergestalt zu verschmelzen, daß künftighin für die ungarischen Weine, überhaupt ohne Unterschied der Gattung; und sie mögen in Fässern, Kisten, Körben oder Bouteillen vorkommen, bei deren Einfuhr aus Ungarn in die übrigen Provinzen eine Zollgebühr von sieben und zwanzig Kreuzern C. M. für den Centner Sporco, als deutscher Consummzoll abzunehmen sey. — Ebenso haben die verschiedenen Ausgangszölle, welchen diese Weine bei der Ausfuhr in das Ausland als allgemeine Ausgangszölle und bei der Ausfuhr in die übrigen Provinzen als ungarische Essito-Dreyßigstelgebühr unterlagen, aufzuhören, und an deren Stelle der Ausgangszoll, und beziehungsweise Essito-Dreyßigstel von zwey Kreuzern für den Centner Sporco ohne Unterschied der Weingattungen und der Verhältnisse in denen sie verführt werden, zu treten. Endlich ist derselbe Ausgangs-Zoll von zwey Kreuzern für den Centner Sporco überhaupt auch von allen inländischen und fremden Weinen ohne Unterschied der Gattung zu zahlen, welche aus den deutschen Provinzen nach Ungarn und Siebenbürgen oder in

das Ausland ausgeführt werden. — Diese höhern Bestimmungen werden in Folge herabgelangten hohen Decrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 27. März l. J., Zahl 10,952. | 621. mit dem Beisatz kund gemacht, daß die Wirksamkeit dieser Kundmachung mit ersten May dieses Jahres zu beginnen habe. — Laibach den 15. April 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.  
E. l. k. Graf v. Brandis,  
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 510. (5) ad Nr. 856.

Licitations-Edict.

Das k. k. Idrianer Quecksilber-Bergwerk in Krain bedarf für das künftige Militärjahr 1830, eine Parthie weißer mit Alaun gearbeiteter Schaf- oder Hammelfelle von Acht Tausend Stück, und eine Parthie brauner, mit Gärberlohe, für keinen Fall aber mit Sumak gearbeitete Felle, von Vier Tausend Stücken. — Die Licitation dieser Lieferung wird auf den 25. May d. J. festgesetzt, und bei der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Wien um 9 Uhr Früh abgehalten, bei welcher die Musterfelle vorgewiesen werden. — Die Bedingnisse sind folgende: 1tens. Jeder Licitant hat vor der Licitation (die nach dem Wunsche der Lieferungslustigen auch in kleinen Parthien abgehalten werden kann) ein Reugeld von 200 fl. C. M. bar zu erlegen, welches Jenen, die keine Lieferung erstehen, gleich nach vollzogener Versteigerung ausgefolgt werden wird. — 2tens. Bleibt der Lieferant für die erstandene Menge gleich nach Unterfertigung des Licitations-Protocolls verbindlich, dessen Ratification aber der hochlöblichen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. — 3tens. Zu dem Contractsinstrument hat der Erstehende classenmäßigen Stämpel zu stellen. — 4tens. Von der erstandenen, im Geld berechneten Fellmenge hat der Lieferant die Caution mit entfallenden 10 pCt. bar zu erlegen, und daher den auf das zurückerhaltene Badium diesfalls noch zu ergänzenden Betrag bar zu erstehen. — 5tens. Die Größe der mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bindfellen, muß von der Art seyn, daß jedes der ganzen, und nicht durchlöcheren Felle der Mitte nach gemessen, wenigstens 22 Wiener Zollen Längen- und Breitenmaß enthalte; Felle mit 1 oder 2 Löchern, müssen ein größeres Längen- oder Breitenmaß enthalten; Felle mit mehreren Löchern oder deren Haarseite mit Ripen oder Beschädigungen haben, werden nicht angenommen.

Große Felle werden angenommen, doch wird für selbe keine größere Vergütung, wenn sie auch zu einem doppelten Bund geeignet wären, als für einfache geleistet. — Kleine Felle, die das bedungene Maß nicht haben, oder steif und mit Fettflecken behaftet sind, werden als unbrauchbar zurückgewiesen. Die braunen mit Gärberlohe ausgearbeiteten Felle müssen der Mitte nach wenigstens 28 Wienerzoll messen. — 6tens. Die Lieferung der Felle, wofür der Preis auf die vollständige Stellung derselben an Ort und Stelle nach Idria bemessen wird, hat dergestalt zu beginnen, daß an weißen Fellen 1000, und an braunen 600 Stücke längstens bis Ende August d. J. nach Idria gelangen, und daß das übrige Quantum mit 7000 Stück weißen Quecksilber und 3400 Stück braunen Zinnober Bindfellen, vom November angefangen, in gleichen drey Monat-Raten bis 8. Jänner künftigen Jahres abgestellt werden, so, daß mit dem 8. Tage eines jeden, der 3 Monaten die ratenweise Stellung der Felle gehörig vollzogen, und bis 8. Jänner k. J. vollendet seyn, widrigens ohne Ermahnung oder Nachsicht auf Gefahr des Lieferanten die Felle um welch immer für einem Preise erkaufte werden. — Dem Lieferanten bleibt es unbenommen das ganze Quantum der Felle auch früher einzuliefern. — 7tens. Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkündige untersucht, und die nicht qualitätsmäßig befundenen zurückgewiesen. — 8tens. Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpelte Quittung der Betrag sogleich ausgefolgt werden. — 9tens. Nachträgliche selbst günstigere Anbothe werden, wenn das Protocoll gefertigt seyn wird, nicht angenommen. 10tens. Der nicht in eigener Person licitirt, hat sich mit legaler Vollmacht seines Mandanten vor der Licitation auszuweisen, und das Badium zu erlegen. — Vom k. k. illyrischen Landes-Präsidentium Laibach am 25. April 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 518. (2)

U n z e i g e.

Der Gefertigte macht hiemit die Anzeige, daß in seinem Badhause, vom 2. May angefangen, von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends das Bad mit reiner Wäsche um 20 kr. M. M. zu haben sey.

Duzend-Billets werden das Duzend à 3 fl. an Liebhaber verabfolgt.

Laibach am 21. April 1829.

Carl Roschier,  
Badinhaber.

# Ankündigung

des Verkaufs der Statuten der k. k. priv. innerösterreichischen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt, und Betrachtungen über die Vortheile dieser Anstalt.

Die Statuten der k. k. priv. innerösterreichischen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt sind bereits gedruckt, und werden in der Directions-Kanzley dieser Anstalt zu Grätz, bey den Inspectionen in Klagenfurt und Laibach, dann bey den Districtscommissionen, im Lenkam'schen Zeitungs-Comptoir zu Grätz, und im Edlen v. Kleinmayer'schen Zeitungs-Comptoir zu Laibach das Stück um 12 kr. Conv. Münze verkauft.

Da die gefertigte Direction sich schmeicheln darf, daß das öffentliche Urtheil nur zum Vortheil dieser Anstalt ausfallen werde, wenn ihre Bestimmung gehörig gewürdigt, und der Geist der Statuten richtig aufgefaßt wird: so darf sie auch den Wunsch ausdrücken, daß die Statuten die ausgebreitetste Publicität schnell erlangen mögen.

Der Vortheil der Feuerschaden-Versicherungsanstalten hat auf die Sicherheit des Privat-Eigenthums, und selbst auf den Werth der Realitäten bereits seinen wohlthätigen Einfluß bewiesen.

Um so mehr darf die, für Innerösterreich so eben eingeführte Brandschaden-Versicherungsanstalt, für die schon bey ihrer ersten Ankündigung sich die öffentliche Meinung aussprach, auf ein größeres Vertrauen rechnen, da sie ihrer Natur und Wesenheit nach dem allgemein gefühlten Bedürfnisse der Brandschaden-Versicherung vollkommen und allseitig zu entsprechen fähig ist. Sie führt in dem Verein der Beytretenden und in ihrer Zusage der wechselseitigen Unterstützung bey vorgefallenen Brandschäden eine immer fortdauernde Bürgschaft für die Sicherheit des Eigenthums, und wirkt dadurch auf den Wohlstand der einzelnen Versicherten und der ganzen Provinz sicherer, als jede andere Privatanstalt dieser Art, die auf eine solche wechselseitige Garantie des Eigenthums nicht gegründet ist.

Durch diese wechselseitige Verbindlichkeit der Versicherten wird auch die Sorgfalt für die Verhütung des Feuerschadens befördert, indem jedes Mitglied durch eigenes Interesse dazu aufgemuntert wird, weil es zur Vergütung der Brandschäden beitragen muß.

Unverkennbar liegt der Vorzug dieser Anstalt auch darin, daß sie auf keine Gewinnsucht berechnet ist; denn hier werden von den Mitgliedern nur Jahresbeyträge zur Vergütung der wirklich vorgefallenen und statutenmäßig erhobenen Brandschäden und der jährlichen Regiekosten gefordert.

Das Verhältniß des Beytrags richtet sich billigermaßen nach dem Classenwerthe der versicherten Gebäude, welcher nach dem mindern oder größeren Grade der Feuersgefährlichkeit aus dem angegebenen Schätzungswerthe berechnet wird. — Die jährlichen Regiekosten sind auf den unentbehrlichsten Bedarf beschränkt, nachdem sowohl die Directions- und Inspec-

tions-Mitglieder, als auch der größte Theil der Districts-Commissionäre bloß aus echtem Eifer für die öffentliche Wohlfahrt sich dem Dienste dieser Anstalt ganz unentgeltlich widmen.

Der Vorschuffond, aus dem bloß bey dem Eintritte eines Mitgliedes zu bezahlenden, ein Drittelpersent des erhobenen Classenwerthes gebildet, wird zum Vortheil der Teilnehmer stets fruchtbringend angelegt, und nur allein zu ihrer Unterstützung verwendet. Ueber die getreue Gebahrung mit dem Vorschuffonde und über die Verwendung der Jahresbeyträge wird dem Publikum eine Jahresrechnung gelegt, die auch der Uebersicht der hohen Landesstelle unterzogen wird.

Die Erhebung der Brandschäden wird auf eine, für die Anstalt und für den Beschädigten gleich unparteyische Weise gepflogen, damit weder den Beytragenden durch übertriebene Schätzung eine unbillige Last aufgebürdet, noch dem Beschädigten der gerechte Anspruch auf verhältnismäßige Entschädigung ungerechter Weise verkürzt werde. — Die Entschädigung der verunglückten Teilnehmer ist auf eine, dem Zwecke dieser Anstalt entsprechende Art festgesetzt, die darin besteht, daß die Vergütung der Brandschäden zur möglichst feuersichern Herstellung der abgebrannten Gebäude auch wirklich verwendet, und dadurch die Wohlfahrt der einzelnen Versicherten und der Provinz zuversichtlicher, als es bisher der Fall war, befördert werde. Auf diese Entschädigung kann jedes Mitglied mit voller Zuversicht selbst schon bey dem Beginn der Wirksamkeit dieser Anstalt, wo sie noch keinen hinreichenden Vorschuffond besitzt, rechnen; weil diese Anstalt vermög des, mit der niederösterreichischen k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt geschlossenen Gesellschaftsvertrags in dem Vorschuffonde dieser Anstalt, und in ihrem Credite die kräftigste Unterstützung findet.

Der Gang der Verhandlungen steht mit der Landesverfassung im innigsten Einklange, und ist insbesondere auf die Verhältnisse des Landmannes auf das Genaueste berechnet.

Alle diese und andere Betrachtungen, welche aus der genauen Würdigung der Statuten hervorgehen, dürften die lebhafteste Ueberzeugung liefern, daß diese Brandschaden-Versicherungsanstalt nicht nur eine sehr erwünschte, sondern auch eine vollkommen entsprechende und wahrhaft erfreuliche Erscheinung dieser Art sey.

Die Direction macht nur noch bekannt, daß ihre Kanzley gegenwärtig in der k. k. Landwirthschaftsgesellschafts-Kanzley im Joanneum untergebracht sey, und mit Anfang des künftigen Monats in das vormahlige Rambahüßelsche nun Lehmann'sche Haus auf dem Fliegenplazze, Haus Nr 118, im ersten Stocke (Aufgang bey dem zweyten Thore in der Fliegengasse) wird übertragen werden.

Von der Direction der k. k. priv. innerösterreich. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt. Grätz, am 19. März 1829.

Ignaz Graf v. Attems,

General-Director.

Ludwig Freyherr v. Mandell,

Administrator.

Johann Polorny,  
Secretär.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**Z. 536. (1) Nr. 73. E. Dir.**  
**N a c h r i c h t.**

In Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 21. dieses Monats, Z. 8717, soll die den vier Gubernial-Hausknechten und dem Ofenheizer für das Jahr 1829 gebührende neue Livree, bestehend in 5 Röcken, 5 Westen und 5 Beinkleidern, dann in 5 Paar Stiefeln und 5 Hüten, im Wege einer öffentlichen Minuendo-Versteigerung beigegeben werden. — Da nun dieselbe am 6. künftigen Monats um 9 Uhr Vormittags bei der hiesigen k. k. Gubernial-Expedit-Direction im Landhause abgehalten werden wird, so werden alle jene Tuchhändler und Professionisten, welche die Beistellung der obgedachten Kleidungsstücke zu übernehmen gesonnen wären, bei der am obigen Tage und Stunde statt findenden Versteigerung zu erscheinen hiemit vorgeladen. Von der k. k. Gubernial-Expedit-Direction. Laibach am 30. April 1829.

**Z. 527. (1) Nr. 8317.**  
**V e r l a u t b a r u n g.**

Der erste Georg Suppan'sche krainer'sche Studenten-Stiftungsplatz von jährlichen 45 fl. 6 1/2 kr. E. M. ist erlediget. Zum Genusse dieses Stiftungsplatzes ist vorzugsweise ein aus der Pfarr St. Martin unter Großgallenberg, in den Dörfern St. Martin, Mittergamling oder Untergamling geborner, armer, gut gefitteter und in den Studien einen guten Fortgang machender Jüngling berufen. In Ermanglung eines solchen geeigneter Jünglings aus den drey benannten Dörfern, soll ein derley Landjüngling in den Genuss dieser Stiftung treten, der in jenen Dörfern geboren ist, welche derzeit (zur Zeit der Errichtung dieser Stiftung im Jahre 1820) zur Vorstadt Pfarr St. Peter oder Mariensfeld die Getreidcollectur abzureichen verbunden sind, d. i. dieser Landjüngling muß entweder in einem der jetzt (obiger Zeitpunkt) zur Vorstadt Pfarr St. Peter, zur Pfarr Mariensfeld, zum Vicariat Lipoglu oder Presevit, zur Lokalie Rudnig oder Jeschza gehörigen Dörfern, oder auch in einem jener Dörfer geboren seyn, welche zur Nachbarschaft St. Ulrich in Dobruine, zur Nachbarschaft St. Ulrich in Savogle und Bessniza, zur Nachbarschaft Glinze, Witsch und Kosarie, zur Nachbarschaft St. Martin zu Podsamereko und St. Christoph, wozu einzig Unterschischka jenseits der Landstraße gerechnet wird, gehören. — Im Genusse dieser Stiftung kann der

Stiftling nur bis zur Vollendung des zweiten philosophischen Jahrganges belassen werden. — Das Präsentationsrecht übt das hochwürdige fürstbischöfliche Laibacher Consistorium aus. — Es haben sonach alle jene Studierenden, welche diesen Stiftungsplatz zu erhalten wünschen, ihre mit dem Lauffcheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestralprüfungen belegten Gesuche bei dieser Landesstelle bis Ende May l. J. einzureichen. Laibach am 18. April 1829.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
 k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

**Z. 526. (1) ad Gab. Nr. 8636.**  
**Concurs-Verlautbarung**

für die beim küssenländischen Provinzial-Zahlamte erledigte Amtschreibersstelle. — Für die beim küssenländischen Provinzial-Zahlamte erledigte zweite Amtschreibersstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 300 fl. verbunden ist, wird hiemit der öffentliche Concurs mit Festsetzung des Termins bis Ende May 1829 bekannt gemacht. Die Besuchsteller hiefür haben sich wenigstens mit den Gymnasial-Studien, mit Staats-Rechnungs-Wissenschaft, mit Prüfung bei einem landesfürstlichen Cammeral-Zahlamte aus dem Cassafache, mit einer Cautionsfähigkeit bis 1500 fl. E. M., mit der Sprachkenntniß im Deutschen und Italienischen, und mit untadelhaften Lebenswandel auszuweisen, zugleich aber ihr Alter, Geburtsort, bisher geleistete Dienste, und daß sie mit keinem hierortigen Zahlamts-Beamten verwandt sind, darzuthun; ihre gehörig belegten Gesuche aber bei dieser Landesstelle einzureichen. — Vom k. k. Gubernium im Küstenlande.

Triest am 11. April 1829.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

**Z. 488. (3) Nr. 4201.**  
**Concurs-Verlautbarung.**

Zur Besetzung der Bezirks-Commissärs-Stelle bei dem provisorischen landesfürstlichen Bezirkscommissariate Umgebung Laibachs. — Durch die Anstellung des Franz Carl Ullepitsch, als Verwalter und Bezirks-Commissär an der Cammeralherrschaft Villach, ist die mit einer jährlichen Gratification von 900 fl., freier Wohnung, und einem Reisepauschale von 250 fl. für sich und für die übrigen Beamten verbundene provisorische Bezirks-Commissärsstelle, der auch die Verwaltung der um Laibach liegenden Fondsgüter anhebt, in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten

wünschen, und die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen, werden somit aufgefordert, ihre dießfälligen documentirten Gesuche bis 20. May d. J., widrigens später kein Gebrauch mehr davon gemacht werden könnte, bei diesem Kreisamte zu überreichen, und darin sich vorzüglich über ihre Befähigung zur politischen Bezirks- und Verwaltung des Richteramtes über schwere Polizey-Übertretungen, über ihre bisherige Dienstleistung, Moralität und vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache auszuweisen. — Ferner wird bemerkt, daß zu dieser Bedienstung vorzugsweise dazu geeignete Individuen aus dem Quiescentenstande der Staatsgüter-Beamten berufen sind, welchen zu ihrem bereits beziehenden Quiescentengehalt annoch der Abgang auf obige Gratification ex Camerali angewiesen werden wird, dann daß für die Bezirksverwaltung eine bare oder pupillarmäßig gesicherte fideiussorische Caution von 2000 fl. und für jene der Fondsgüter von 600 fl. E. M. vor der Amtsübergabe zu leisten, folglich sich auch zur Legung derselben in den Gesuchen zu erklären ist.

K. K. Kreisamt Laibach am 20. April 1829.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 508. (3) Nr. 2458.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Einverständnis der Joseph Peschka'schen Concurs-Gläubiger, in die Versteigerung des vom Johann Sittar über 100 fl. ausgestellten, zur Joseph Peschka'schen Santmasse gehörigen Wechsel, ddo. 4. December 1824, gewilliget, und hiezu die Tagsetzung auf den 18. May 1829, Vormittags um 10 Uhr vor diesem Berichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls diese Forderung bei dieser einzigen Tagsetzung um oder über den Nennwerth nicht angebracht werden könnte, solche auch unter demselben an den Meistbiethenden überlassen werden wird.  
Laibach am 14. April 1829.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 497. (3) Nr. 1515.  
**B e k a n n t m a c h u n g.**

Es ist bei diesem Magistrate die Stelle eines Markrichters mit einer jährlichen Gratification von 116 fl., in Erledigung gekommen. Wer sich dazu geeignet glaubt, hat binnen vier Wochen sein gehörig belegtes Gesuch bei diesem Magistrate einzureichen.

Zu den Behelfen gehören vorzüglich das Moralitäts-Zeugniß und die Nachweisung der Kenntniß der deutschen und krainerischen Spra-

che, so wie des Lesens- und Schreibensklüdigkeit. Bei gleicher Fähigkeit wird der Vorzug hiesigen Bürgern zugesprochen werden.

Stadtmagistrat Laibach am 15. April 1829.

Z. 529. (1)

**E d i c t.**

Am 7. Juny l. J., Vormittags um 9 Uhr werden mit Bewilligung der wohlwöblichen k. k. illyrischen Staatsgüter-Administration, in der Amtskanzley des gefertigten Verwaltungsamtes im Wege der öffentlichen Versteigerung nachstehende Getreid-Quantitäten, als:

|           |                       |
|-----------|-----------------------|
| 361 10/32 | Mezen Weizen,         |
| 3 12/32   | „ Korn,               |
| 37 3/32   | „ Hirse,              |
| 794 23/32 | „ Hafer, und          |
| 149 17/32 | „ Haiden gegen gleich |

bare Bezahlung parthienweise an den Meistbiethenden hintangegeben werden. Wozu Kauflustige zu erscheinen belieben wollen.

Verwaltungsamt der Religions-Fonds-Herrschaft Landstraß am 18. April 1829.

Z. 507. (1)

**Zehent = Verpachtung.**

Am 18. k. M. May, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, wird in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Gallenberg die Pachtversteigerung auf drey Jahre, d. i. für die Jahre 1829, 1830 und 1831, des der k. k. Religionsfonds-Gült Stae. Trinitatis zu Stein gehörigen Zehentes, von 4 Hüben zu Rosze und Hemez, (Kleingallenberg) im Bezirke Münkendorf, abgehalten werden.

Verwaltungs-Amt der Staatsherrschaft Gallenberg am 23. April 1829

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 522. (1)

**E d i c t.**

Z. Nr. 1044.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird dem unbewußt wo befindlichen Johann Usäbe und dessen ebenfalls unbekanntem Erben mittels gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie Matthäus Pinter, Besizer in Podverch, Nr. 1, wegen Verjähr- und Erlösden-erklärung des auf der, der Staatsherrschaft Laß, sub Urb. Nr. 967, zinsbaren Hube in Podverch, Nr. 1, bastenden Urtheils, ddo. 17. September 1787, intabulato 19. July 1788, pr. 110 fl. 4 kr, Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltort des beklagten Johann Usäbe und dessen Erben unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Umkosten den Herrn Dr. Matthias Burger zu Laibach, als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der be-

stehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Johann Ushbe und seine Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, da sie sich widrigens die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

Laß am 22. April 1829.

Z. 523. (1)

**E d i c t.**

J. Nr. 1076.

Vom Bez. Gerichte der k. k. Staatsberrschaft Laß wird hiemit allaein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Lukas Murce von Laß, in die executive Feilbietung der, dem Eimon Schontar gehörigen, der Staatsberrschaft Laß. sub Urb. Nr. 2358 zinstaren, gerichtlich auf 889 fl. 35 kr. geschätzten Hube Nr. 21, in beil. Geist, nebst den auf 54 fl. 54 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche vom 22. November 1827, intabulato 22. September 1828, schuldigen 130 fl. gewilliget, und zu deren Vorahme drei Feilbietungstagsatzungen, als den 29. May, 30. Juny und 30. July d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der benannten Hube mit dem Besage anberaumt, daß, wenn die zu versteigernde Realität sammt Fahrnissen bey der ersten und zweyten Tagsatzung weder um noch über den Schätzwert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Wozu alle Kauflustigen am obbemeldeten Tage zu erscheinen mit dem Besage eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationbedingnisse wie auch die Beschreibung dieser Realität in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laß am 27. April 1829.

Z. 537. (1)

**Convocation**

Nr. 550.

nach Sebastian Staller zu Gurtfeld.

Von dem Bezirksgerichte Thurn am Hart haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des am 19. Februar zu Gurtfeld verstorbenen Realitätenbesizers Sebastian Staller, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung und Darthung desselben am 13. k. M., um 9 Uhr Vormittags so gewiß zu erscheinen, als sie sonst die Folgen des §. 814 allgemeinen b. G. B. treffen.

Bezirksgericht Thurn am Hart den 2. April 1829.

Z. 534. (1)

**An z e i g e.**

J. Kohn, Optiker aus Agram, empfiehlt sich für gegenwärtigen May-Markt mit seinen verschiedenen optischen und mathematischen Gläsern und Instrumenten, verschiedenen achromatischen Telescopen, Reisebarometern, Thermometern &c. und bittet zugleich Renner und Lieb-

haber ihn mit Ihrer schätzbaren Gegenwart zu beehren.

Er übernimmt zugleich alle dießfälligen Reparaturen, und verspricht die billigsten Preise.

Seine Hütte ist in der ersten Reihe Nr. 20.

Z. 530. (1)

Im Zhesko'schen Hause, Nr. 8, am Plaze, wird am 3. May eine ganz neue Stellage sammt Pult und drey Glaskästen, gegen gleich bare Bezahlung an den Meistbiethenden licitando verkauft werden. Wozu Kaufs Liebhaber geziemend eingeladen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß Erstehet das Gewölbe bis 6. May räumen müsse.

Z. 535. (1)

**N a c h r i c h t.**

Die Unterzeichneten empfehlen sich mit einem vollständigen Waarenlager in optischen Artikeln, nämlich: Augengläser für Kurz- und Langsichtige, Telescopen, astronomischen Fernrohren von verschiedener Größe, Theater-Perpectiven aller Art u. s. w.

Auch werden alle in dieses Fach einschlägigen Artikeln zur Reparatur angenommen.

Haben ihre Hütte in der ersten Reihe Nr. 6.

Weiß und Hecht,  
aus Baiern.

Z. 528. (1)

**N a c h r i c h t.**

In dem Hause Nr. 16, in der alten Markt-Strasse ist seit Michaeli d. J. die Wohnung in dem ersten Stocke vorwärts auf die Gasse zu verbestanden, bestehend aus zwey Zimmern auf die Gasse nebst einem Cabinette daran; dann rückwärts aus einem Zimmer, nach Nothdurft noch aus einem zweiten Zimmer, mit einer Küche, Speis und einem gesperrten Vorsaale; zu ebener Erde aus einer großen gewölbten Holzlege und einem gewölbten geräumigen Weinkeller. Die Auskunft bekommt man in dem zweyten Stocke bei dem Hausherrn.

Laibach den 24. April 1829.

Z. 517. (2)

**V e r l a u t b a r u n g.**

Am 7. May 1829, Vormittags um 9 Uhr werden mehrere zum Verlaße des verstorbenen Priesters, Herrn Georg Miklautschitsch, gehörigen Fahrnisse, als: Leibeskleidung, Wäsche, Zimmereinrichtungstücke, und insbesondere mehrere bedeutende Bücher und ganze Werke, öffentlich versteigert werden.

Jene, die davon etwas kaufen wollen, haben am obbenannten Tage im Priesterhause, in der Wohnung des Erblassers, zu erscheinen.

Laibach am 28. April 1829.

**Z. 538. (1)**

**Ankündigung neuer, regel-  
mäßiger Orgeln.**

Unterzeichneter, bürgerlicher und rechtmäßiger Orgel = Bauer macht hiemit denen respectiven Herren Kirchenvorstehern bekannt, daß bei ihm Bestellungen aller Arten Kirchen = Orgeln um die billigsten Preise zu haben sind. Echte, reine Arbeit, gute inventionsmäßige Stimmung bürgt sein durch mehrere Jahre schon erprobter, in sehr vielen Orten aufgestellter Orgelbau, und der dadurch erzwungene ungetheilte Beifall und gute Ruf; dessen sich keiner seiner Nebenbuhler rühmen kann.

**Joh. Gottfried Kunath,**  
bürgerl. Orgelbauer in Laibach.

**Z. 514. (2)**

**Realitäten = Verkauf = oder Ver-  
pachtung.**

Eine in Unterkrain gelegene, sechs Stunden von der Hauptstadt Laibach, und drey Stunden von NeustadtL. entfernte, nahe an der Haupt-Commercialstraße befindliche, aus beiläufig 40 Joch Aekern, Wiesen, Weingärten und Waldungen bestehende, ganz arrondirte, zum Wein-, Getreid- und sonstigen Handel geeignete, mit neuen Wirthschaftsgebäuden versehene Realität ist mit oder ohne dießjähriger Ansaat sammt dem fundo instructo täglich aus freyer Hand gegen billige Bedingungen zu verkaufen oder zu verpachten. Das Nähere erfährt man mündlich oder durch portofreye Zuschriften bey der D. R. D. Commenda zu Laibach, Haus = Nr. 180.

**Z. 513. (2)**

**Papier = Verkauf = Anzeige.**

Es ist in dem Gewölbe des vor-  
mahlig Lederwasch'schen Hauses, Nr. 15, ein großes Sortiment von verschiedenen soliden Fabriken gutes Schreibpapier, als: Groß = und Kleinconcept, Groß = und Klein-  
Kanzley, dann Groß = Postpapier, den ganzen Markt hindurch Rißweise um die billigsten Preise zu verkaufen.

**Z. 511. (3)**

**Anzeige.**

Gefertigter macht hiermit die ergebenste Anzeige, daß er seine vor 134 Jahren errichtete, und bisher im Hause des Herrn Ignaz Bernsbacher am Plage, Nr. 13, betriebene Tuch-, Schnitt- und Nürnberger Waarenhandlung in das gewesene Lederwasch'sche Gewölbe, im Hause Nr. 15 übersezt hat.

Da bey ihm von nun an, gegen festgesetzte möglichst billige Preise verkauft wird, so schmeichelt er sich mit einem gütigen Zuspruch zu werden; indem er die reellste Bedienung verspricht.

Laibach am 28. April 1829.

**Joseph Stare,**  
bürgerlicher Handelsmann.

**Z. 506. (3)**

**Nachricht.**

Im Ischernutscher Brückenmauthamtsgebäude ist eine schöne Wohnung, bestehend in zwey Zimmern, einem großen Saale, Vorsaale, Küche, Speis, Keller, Stallung und Garten, vom 1. May bis Ende October 1829 in Pacht zu haben.

Hierüber gibt Hr. Okorn, Wirth, Auskunft.

**Z. 505. (3)**

**Ankündigung.**

Endesgefertigter macht hiemit die gehorsamste Anzeige, daß bei ihm während diesen May = Markt in einer kleinen, der Hauptwache gegenüber stehenden Hütte, die übrige Zeit aber in seinem auf der Schusterbrücke, sub Nr. 8, befindlichen Gewölbe, nach dem Wiener Journale nicht nur alle Gattungen Damen = Haarkämme, als sogenannte Paganini =, Giraff =, elastische und gepreßte, sondern auch andere Gattungen elfenbeinener und hornener Kämme, wie auch Seidenlocken aller Art in der besten Qualität und um die billigsten Preise zu haben sind, womit er sich allen P. T. Herren und Damen bestens anempfiehlt.

**Matthäus Kraßowiz.**